

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2225/1

öffentlich

Datum: 15.03.2024
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Herr Brehmer

Krankenhausausschuss 3	18.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	19.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	20.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	21.03.2024	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	22.03.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.04.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	26.04.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28.08.2009 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Infolge eines Büroversehens ist in der Ursprungsvorlage Nr. 15/2225 der Begriff *LVR-Universitätsklinikum Essen* anstatt *LVR-Universitätsklinik Essen* verwendet worden. In dieser Ergänzungsvorlage wird in der Begründung, im Satzungstext sowie in der Synopse der Begriff *LVR-Universitätsklinikum Essen* durch den Begriff **LVR-Universitätsklinik Essen** ersetzt.

Mehrere Regelungen der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken vom 28.08.2009 müssen aktualisiert werden. Dies umfasst folgende Änderungen:

1. Umbenennung des LVR-Klinikum Essen in LVR-Universitätsklinik Essen
2. Neufassung der Regelungen zum Maßregelvollzug aufgrund des zum 01.01.2022 in Kraft getretenen Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen NRW (StrUG NRW)
3. Ermächtigung zum Erlass von klinikbezogenen Gemeinnützigkeitssatzungen
4. Anpassung der Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Klinikvorstände zur Änderung der Rahmenbedingungen für die Anstellung der Mitglieder der Klinikvorstände
5. Erweiterung der Delegationsbefugnisse der Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen.
6. Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

Darüber hinaus sind die Verweisungen auf verschiedene Bezugsnormen an die aktuellen Bezeichnungen angepasst worden.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2225/1:

Infolge eines Büroversehens ist in der Ursprungsvorlage Nr. 15/2225 der Begriff *LVR-Universitätsklinikum Essen* anstatt *LVR-Universitätsklinik Essen* verwendet worden. In dieser Ergänzungsvorlage wird in der Begründung, im Satzungstext sowie in der Synopse der Begriff *LVR-Universitätsklinikum Essen* durch den Begriff **LVR-Universitätsklinik Essen** ersetzt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2225:

I. Einleitung

Die aktuelle Fassung der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland beruht auf dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 28.08.2009 (Vorlage Nr. 12/4530).

An mehreren Stellen verweist die Satzung auf Gesetze, die mittlerweile durch Nachfolgeregelungen ersetzt worden sind. Aus Klarstellungsgründen werden diese Bezugsnormen aktualisiert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Darüber hinaus besteht bei einzelnen Regelungen das Erfordernis, diese inhaltlich weiterzuentwickeln.

Die Änderungen ergeben sich aus der **Anlage 1** dieser Vorlage.

II. Begründung zu den wesentlichen Änderungen

1. Umbenennung des „LVR-Klinikum Essen“ in „LVR-Universitätsklinik Essen“ (§ 1 Abs. 2 Betriebssatzung n.F.)

Der zwischen der Universität Duisburg-Essen und dem Universitätsklinikum Essen einerseits und dem Landschaftsverband Rheinland andererseits abgeschlossene Kooperationsvertrag über die Nutzung der Rheinischen Kliniken Essen als klinische Ausbildungs- und Forschungsstätte vom 23.03.2007 (Vorlage Nr. 12/2156) gestattet der Klinik das Recht, die Bezeichnung Universitätsklinik zu führen.

In § 1 Absatz 4 des Vertrages ist geregelt, dass die vorgenannten Kliniken das Recht haben, die Bezeichnung Universitätsklinik zu führen.

Umgesetzt wurde dies insofern, als dass die Rheinischen Kliniken zunächst in Rheinische Landes- und Hochschulkliniken und danach in LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen umbenannt wurde.

Die aktuelle Bezeichnung soll nun durch die Bezeichnung *LVR-Universitätsklinik Essen* ersetzt werden.

Die Notwendigkeit ergibt sich aus den folgenden Gründen:

- Der aktuelle Name „LVR-Klinikum Essen – Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen“ reicht nicht aus, um nach außen deutlich zu machen, dass die Klinik innerhalb der ihr zugewiesenen Versorgungsbereiche mit einer Universitätsklinik gleichsteht und neben der medizinischen Behandlung umfassende Aufgaben im Bereich von Forschung und Lehre wahrnimmt.
- Qualifiziertes Personal kann nur dann gewonnen werden, wenn der zukünftige Arbeitgeber sich durch besondere Kriterien positiv von Mitbewerbenden abhebt, insbesondere durch den universitären Status.
- Qualifizierte ärztliche Leitungen mit nationaler und internationaler Sichtbarkeit, die universitärem Anspruch gerecht werden (Versorgung, Wissenschaft, Lehre), können absehbar nur gewonnen werden, wenn deutlich wird, dass sie eine Universitätsklinik leiten.
- Auch für die Weiterentwicklung der Akademisierung in der Pflege im LVR-Klinikum Essen, die sich bereits sehr gut etabliert hat, und die hiermit einhergehende Verknüpfung mit der neuen Pflegeprofessur an der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen, würde durch die Umbenennung ein deutlicher, sichtbarer Wettbewerbsvorteil im stark umkämpften Markt der Pflegekräfte entstehen.

2. Neufassung der Regelungen zum Maßregelvollzug (§ 3 Betriebssatzung n.F.)

Mit Wirkung zum 01.01.2022 ist das Maßregelvollzugsgesetz NRW (MRVG NRW) durch das Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen NRW (StrUG NRW) ersetzt worden (Vorlage Nr. 15/289). Soweit in der Betriebssatzung ausdrücklich auf das MRVG verwiesen wird, sind die Verweisungen nun aktualisiert worden.

Im Zuge der Aktualisierung erfolgt eine sprachliche Neufassung des bisherigen § 3. In der bisherigen Fassung wurde die entsprechende Bestimmung des MRVG NRW zur Zuständigkeit des/der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland wortwörtlich übernommen. Mit der Neufassung werden die Formulierungen nun stärker an den konkreten Aufgaben der Kliniken ausgerichtet. Die Trennung von kommunalen Aufgaben und staatlichem Auftrag wird durch die Ergänzungen hervorgehoben.

Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden. Wie bisher wird durch den § 3 klargestellt, dass die Kliniken die Aufgabe haben, die der/dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zugewiesenen Personen aufzunehmen und zu behandeln. Hierbei haben die Bestimmungen des StrUG NRW gegenüber den Regelungen dieser Betriebssatzung Vorrang.

3. Ermächtigung zum Erlass von Gemeinnützigkeitssatzungen (§ 5 Betriebssatzung n.F.)

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Anwendungserlass zu § 59 der Abgabenordnung (AO) die formellen Anforderungen konkretisiert, die eingehalten sein müssen, damit im Zusammenhang mit einer Gemeinnützigkeit eine Steuervergünstigung gewährt werden kann. Soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts über mehrere Betriebe gewerblicher Art verfügt, ist nach dem Anwendungserlass für jeden dieser Betriebe eine eigene Gemeinnützigkeitssatzung zu erlassen. Da jede LVR-Klinik als ein eigener Betrieb gewerblicher Art nach § 4 Körperschaftssteuergesetz einzustufen ist, reicht nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Sammelsatzung nicht aus. Mit der Öffnungsklausel wird die Voraussetzung geschaffen, dass in Bezug auf die Regelung zur Gemeinnützigkeit für jede Klinik die entsprechende separate Einzelsatzung erlassen werden kann.

4. Anpassung der Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Klinikvorstände (§ 6 Betriebssatzung n.F.)

Mit dem Beschluss vom 19.01.2024 (Vorlage Nr. 15/2115) hat der Gesundheitsausschuss einer Änderung der Rahmenbedingungen für die Anstellung der Mitglieder der Klinikvorstände zugestimmt. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Regelungen in § 6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken angepasst werden.

Im Einzelnen sind damit folgende Änderungen verbunden:

- Eine Befristung erfolgt zukünftig nur noch im Rahmen der Erstbestellung. Die Befristungsdauer beträgt vier Jahr. Im Fall der Wiederbestellung erfolgt diese zukünftig unbefristet. Die Entscheidung über die Bestellung wie auch über die Wiederbestellung wird wie bisher durch den Gesundheitsausschuss auf der Grundlage des Personalvorschlages des zuständigen Krankenhausausschusses getroffen.
- Eine Ausnahme ist für die Position der Ärztlichen Direktion vorgesehen, soweit parallel eine Anstellung als Abteilungsärzt*in besteht. In diesen Fällen wird die Position der Ärztlichen Direktion nur im Nebenamt wahrgenommen, sodass die Wiederbestellung weiterhin zu befristen ist. Wird die Aufgabe der Ärztlichen Direktion dagegen im Hauptamt wahrgenommen, liegt kein Ausnahmefall vor. In diesem Fall erfolgt nur bei erstmaliger Bestellung eine Befristung.
- Bisher ist zwingend vorgesehen, dass die Ärztliche Direktion aus dem Kreis der Abteilungsärzt*innen zu bestellen ist. Zukünftig soll aber die Möglichkeit bestehen, dass die Aufgabe der Ärztlichen Direktion statt im Nebenamt auch im Hauptamt wahrgenommen werden kann. Eine Verknüpfung mit einer ärztlichen Tätigkeit soll somit nicht mehr zwingend sei
- Soweit bisher in § 6 Absatz 2 der Betriebssatzung festgelegt ist, dass die Ärztliche Direktion des LVR-Klinikum Düsseldorf bzw. des LVR-Universitätsklinikum Essen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, beruhte dies auf den entsprechenden Vereinbarungen in den Kooperationsverträgen mit den beiden Universitäten. In den aktuellen Kooperationsverträgen ist diese Verknüpfung nicht mehr enthalten. Es besteht

somit kein Bedürfnis mehr für eine entsprechende Regelung in der Betriebsatzung.

5. Personalangelegenheiten – Erweiterung der Delegationsbefugnisse (§ 10 Betriebsatzung n.F.)

§ 10 der Betriebsatzung regelt, wer für die arbeitsrechtlichen Maßnahmen unterschriftsberechtigt ist. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Schriftformerfordernissen. Sie sind nach § 126 BGB nur erfüllt, wenn die Erklärung eigenhändig unterschrieben wird. Wird die Schriftform nicht eingehalten, ist die Maßnahme nichtig.

Die Schriftform ist z.B. für folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- Kündigung des Arbeitsverhältnisses und Aufhebungsvertrag (§ 623 BGB)
- Befristungen eines Arbeitsvertrages (§ 14 Absatz 4 TzBfG)
- Arbeitszeugnis (§ 630 S. 3 BGB) bzw. Ausbildungszeugnis.

Bisher sieht § 10 der Betriebsatzung vor, dass das jeweilige Vorstandsmitglied für die arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem ihrem*seinem Vorstandsbereich zugeordneten Personal zuständig und unterschriftsberechtigt ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird nun die Bestimmung aufgenommen, dass das Vorstandsmitglied berechtigt ist, Untervollmachten zu erteilen. Gerade in Eilfällen (z.B. außerordentliche Kündigungen) besteht im Fall der ungeplanten Abwesenheit des Vorstandsmitglieds ein betriebliches Bedürfnis, durch die Delegationsmöglichkeit den zeichnungsberechtigten Personenkreis zu erweitern und die Handlungsfähigkeit der Klinik sicherzustellen.

6. Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG (§ 10 Absatz 6 Betriebsatzung n.F.)

§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität). Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

Die Bestimmung der zuständigen Beschwerdestelle unterliegt der Organisationshoheit des Arbeitgebers. Soweit daher innerhalb des LVR eine zentrale Beschwerdestelle für Beschwerden nach dem AGG geschaffen wird, wird mit dem neuen Absatz 6 die Zuständigkeit dieser Stelle für die Mitarbeiter*innen der Kliniken begründet.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der LVR-Kliniken vom 28.8.2009

Anlage 2: Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken

**Satzung zur Änderung vom 26. April 2024
der Betriebssatzung der LVR-Kliniken
vom 28. August 2009**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. April 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

In § 1 Abs. 2 wird der Begriff „LVR-Klinikum Essen - Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen“ durch „LVR-Universitätsklinik Essen“ ersetzt.

§ 2

In § 2 Abs. 2 wird die Nr. 4 gestrichen.

§ 3

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die LVR-Kliniken nehmen die Aufgaben der Maßregeln der Besserung und Sicherung und sonstiger strafgerichtlich angeordneter Unterbringungen und Behandlungen nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen des Landes Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) wahr, soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig ist, findet der Vollzug der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW in den forensischen Abteilungen und forensischen Stationen der LVR-Kliniken statt.“

(2) Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW ist die Behandlung, Sicherung und die Nachsorge (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 StrUG NRW) der zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Die Bereiche der LVR-Kliniken führen die Bezeichnung Maßregelvollzug bzw. forensische Psychiatrie.

(3) Die Vorgaben dieser Satzung gelten für die Bereiche des Maßregelvollzugs mit der Maßgabe, dass sich aus dem StrUG NRW keine Abweichungen ergeben.“

§ 4

§ 5 wird ergänzt um den Absatz 6 mit folgendem Inhalt:

„Die näheren Einzelheiten zur Steuerbegünstigung ergeben sich für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer Klinik aus der jeweils zusätzlich bestehenden separaten Satzung im Sinne der Abgabenordnung (AO).“

§ 5

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Krankenhaus wird ein Klinikvorstand bestellt. Der Klinikvorstand ist die Betriebsleitung im Sinne der §§ 31 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW), 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemKHBVO NRW). Dem Klinikvorstand gehören jeweils an:

- die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor¹
- die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor²
- die Kaufmännische Direktorin / der Kaufmännische Direktor³

Die Mitglieder des Klinikvorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Gesundheitsausschusses bestellt. Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet. Dies gilt nicht für die Wiederbestellung der Ärztlichen Direktion, soweit sie/er zugleich eine Abteilung leitet. In diesem Fall ist die Wiederbestellung für vier Jahre zu befristen.“

§ 6

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztliche Direktion sollte grundsätzlich aus dem Kreis der Abteilungsärztinnen und Abteilungsärzte berufen werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit dies durch betriebliche Erfordernisse angezeigt ist.“

§ 7

§ 10 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende zu übertragen.“

¹ im Folgenden als Ärztliche Direktion bezeichnet

² im Folgenden als Pflegedirektion bezeichnet

³ im Folgenden als Kaufmännische Direktion bezeichnet

§ 8

§ 10 wird ergänzt um den Absatz 6 mit folgendem Inhalt:

„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“

§ 9

In § 16 Abs. 3 Nr. 3 wird „Aufträgen nach VOL“ durch „Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ ersetzt.

§ 10

In § 17 Abs. 3 Nr. 7 wird „§ 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW“ durch „§ 51 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

§ 11

In § 17 Abs. 3 Nr. 13 wird „Aufträgen nach VOL“ durch „Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“ ersetzt.

§ 12

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2225/1

Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken

-Betriebssatzung- vom 28. August 2009	Änderungsvorschlag
<p>Aufgrund von § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 28. August 2009 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die LVR Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (GV. NRW. S. 796) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 26. April 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:</p>

<p align="center">-Betriebssatzung- vom 28. August 2009</p>	<p align="center">Änderungsvorschlag</p>
<p>§ 1 Rechtsnatur und Name</p> <p>(2) Der Landschaftsverband Rheinland betreibt seine Krankenhäuser unter den Namen</p> <ul style="list-style-type: none"> - LVR-Klinik Bedburg-Hau - LVR-Klinik Bonn - LVR-Klinik Düren - LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf - LVR-Klinikum Essen - Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen - LVR-Klinik Köln - LVR-Klinik Langenfeld - LVR-Klinik Mönchengladbach - LVR-Klinik Viersen - LVR-Klinik für Orthopädie Viersen 	<p>(2) Der Landschaftsverband Rheinland betreibt seine Krankenhäuser unter den Namen</p> <ul style="list-style-type: none"> - LVR-Klinik Bedburg-Hau - LVR-Klinik Bonn - LVR-Klinik Düren - LVR-Klinikum Düsseldorf - Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf - LVR-Universitätsklinik Essen - LVR-Klinik Köln - LVR-Klinik Langenfeld - LVR-Klinik Mönchengladbach - LVR-Klinik Viersen - LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

<p align="center">-Betriebssatzung- vom 28. August 2009</p>	<p align="center">Änderungsvorschlag</p>
<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(2) Die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland haben als Fachkrankenhäuser die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden 2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben 3. im Rahmen der ihnen erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Maßregelvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige strafgerichtlich angeordnete Unterbringungen und Behandlungen nach Maßgabe des § 29 Maßregelvollzugsgesetz NRW zu vollziehen. 	<p>(2) Die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland haben als Fachkrankenhäuser die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden 2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben 3. im Rahmen der ihnen erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen.
<p>§ 3 Maßregelvollzug</p>	<p>§ 3 Maßregelvollzug</p>
<p>(1) Für Maßregeln der Besserung und Sicherung ist gemäß § 29 Maßregelvollzugsgesetz NRW das Land zuständig. Soweit das Land von einer Übertragungsmöglichkeit auf Dritte keinen Gebrauch gemacht hat, ist – mit Ausnahme der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen – die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde zuständig</p>	<p>(1) Die LVR-Kliniken nehmen die Aufgaben der Maßregeln der Besserung und Sicherung und sonstiger strafgerichtlich angeordneter Unterbringungen und Behandlungen nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen des Landes Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) wahr, soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig ist, findet der Vollzug der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW in den forensischen Abteilungen und forensischen Stationen der LVR-Kliniken statt.</p>

-Betriebssatzung- vom 28. August 2009	Änderungsvorschlag
	(2) Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringungen gem. § 1 StrUG NRW ist die Behandlung, Sicherung und die Nachsorge (§ 16 Abs. 2 Ziffer 3 StrUG NRW) der zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Die Bereiche der LVR-Kliniken führen die Bezeichnung Maßregelvollzug bzw. forensische Psychiatrie.
(2) Die Vorgaben dieser Satzung gelten für die Bereiche des Maßregelvollzugs mit der Maßgabe, dass sich aus dem Maßregelvollzugsgesetz keine Abweichungen ergeben.	(3) Die Vorgaben dieser Satzung gelten für die Bereiche des Maßregelvollzugs mit der Maßgabe, dass sich aus dem StrUG NRW keine Abweichungen ergeben.
§ 5 Gemeinnützigkeit	§ 5 Gemeinnützigkeit
	(6) Die näheren Einzelheiten zur Steuerbegünstigung ergeben sich für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer Klinik aus der jeweils zusätzlich bestehenden separaten Satzung im Sinne der Abgabenordnung (AO).
§ 6 Klinikvorstand	§ 6 Klinikvorstand
<p>(1) Für jedes Krankenhaus wird ein Klinikvorstand bestellt. Der Klinikvorstand ist die Betriebsleitung im Sinne der §§ 31 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW), 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemKHBVO NRW). Dem Klinikvorstand gehören jeweils an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor¹ - die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor² - die Kaufmännische Direktorin / der Kaufmännische Direktor³ 	<p>(1) Für jedes Krankenhaus wird ein Klinikvorstand bestellt. Der Klinikvorstand ist die Betriebsleitung im Sinne der §§ 31 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW), 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemKHBVO NRW). Dem Klinikvorstand gehören jeweils an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ärztliche Direktorin / der Ärztliche Direktor¹ - die Pflegedirektorin / der Pflegedirektor² - die Kaufmännische Direktorin / der Kaufmännische Direktor³

¹ im Folgenden als Ärztliche Direktion bezeichnet

² im Folgenden als Pflegedirektion bezeichnet

³ im Folgenden als Kaufmännische Direktion bezeichnet

<p align="center">-Betriebssatzung- vom 28. August 2009</p>	<p align="center">Änderungsvorschlag</p>
<p>Die Mitglieder des Klinikvorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Gesundheitssausschusses auf die Dauer von vier Jahren bestellt.</p>	<p>Die Mitglieder des Klinikvorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Gesundheitssausschusses bestellt. Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet. Dies gilt nicht für die Wiederbestellung der Ärztlichen Direktion, soweit sie/er zugleich eine Abteilung leitet. In diesem Fall ist die Wiederbestellung auf vier Jahre zu befristen.</p>
<p>(2) Die Ärztliche Direktion ist aus dem Kreis der Abteilungsärztinnen und Abteilungsärzte zu berufen. In dem LVR-Klinikum Düsseldorf und dem LVR-Klinikum Essen muss sie/er zusätzlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.</p>	<p>(2) Die Ärztliche Direktion sollte grundsätzlich aus dem Kreis der Abteilungsärztinnen und Abteilungsärzte berufen werden. Hiervon kann abgesehen werden, soweit dies durch betriebliche Erfordernisse angezeigt ist..</p>
<p>§ 10 Personalangelegenheiten</p>	<p>§ 10 Personalangelegenheiten</p>
<p>(3) Für die Einstellung, Kündigung und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der Beschäftigten in den LVR-Kliniken mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Vorstandmitglied für seinen Verantwortungsbereich (Geschäftsbereich) zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.</p>	<p>(3) Für die Einstellung, Kündigung und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der Beschäftigten in den LVR-Kliniken mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Vorstandmitglied für seinen Verantwortungsbereich (Geschäftsbereich) zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, die Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende zu übertragen.</p>
	<p>(6) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.</p>

<p align="center">-Betriebssatzung- vom 28. August 2009</p>	<p align="center">Änderungsvorschlag</p>
<p>§ 16 Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses</p>	<p>§ 16 Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses</p>
<p>(3) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin bzw. des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 2. klinikverbundbezogene Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 25.000 €, 3. Vergabe von Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €. 	<p>(3) Soweit Maßnahmen auf Grund einer Entscheidung der Direktorin/des Direktors einrichtungsübergreifend bzw. verbundbezogen wahrzunehmen sind, entscheidet der Gesundheitsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 2. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 25.000 €, 3. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.
<p>§ 17 Zuständigkeit des Krankenhausausschusses</p>	<p>§ 17 Zuständigkeit des Krankenhausausschusses</p>
<p>(3) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>...</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach § 4 Maßregelvollzugsgesetz NRW</p> <p>...</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen Aufträgen nach VOL mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,</p>	<p>(3) Dem Krankenhausausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:</p> <p>...</p> <p>7. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte nach § 51 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen</p> <p>...</p> <p>13. die Vergabe von klinikbezogenen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit einem Vergabewert von mehr als 300.000 €.</p>